

**Bundesgesetz über den Umweltschutz** *Vorentwurf*  
(Abgeltungsansprüche bei Sanierungen von Schiessanlagen)

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom ...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>3</sup> über den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

*Art. 32e Abs. 3 Bst. c, Abs. 4*

<sup>3</sup>Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen:

c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn:

1. auf Standorte in Grundwasserschutzzonen nach dem 31. Dezember 2012 keine Abfälle mehr gelangt sind;
2. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangt sind;

<sup>4</sup>Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen:

- a. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe a pauschal 500 Franken pro Standort;
- b. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe c bei 300m-Schiessanlagen pauschal 8000 Franken pro Scheibe;
- c. für die übrigen Standorte 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

II

- 1 BBl 2008 ...
- 2 BBl 2008 ...
- 3 SR 841.01

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.